



Amtliche Mitteilungen



19. Januar
1995

Fachhochschule Brandenburg

4. Jahrgang
Nr. 2

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg	97
Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg	103

Herausgeber:

Der Gründungsrektor
Fachhochschule Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Magdeburger Straße 53
14770 Brandenburg an der Havel
Telefon: 03381 / 30 36 12
Telefax: 03381 / 30 36 11

Die enge Verzahnung von Lehre und Praxis soll in jeder Lehrveranstaltungsform deutlich werden. Die Lehrveranstaltungsform wird durch den Lehrenden festgelegt, wobei er sich an dem im Studienangabestimmten gültigen Curriculum orientieren soll. In jedem Studienschwerpunkt des Hauptstudiums werden in der Regel Projekte angeboten. Die Lehrveranstaltungsform wird im Vorlesungsverzeichnis kenntlich gemacht.

Integrierte Veranstaltungen (IV) finden als seminaristische Unterricht mit Vorlesungs- und Übungsanteilen statt, in denen sowohl Lehrende als auch Studierende unter Anleitung Aufgaben zur Vertiefung und exemplarischen Anwendung des Lehrstoffes selbstständig lösen und einzelne fachliche Teilaspekte des Lehrstoffes selbstständig ausarbeiten, präsentieren und vortragen.

In Seminaren (S) erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmenden unter Leitung des Lehrenden diskutiert werden.

Bei Projekten (P) bearbeiten Studierende in Gruppen selbstständig ein komplexes Problem hoher Praxisrelevanz mit verschiedenen Methoden; der Lehrrende regt an, berät und koordiniert mit dem Ziel, ein gemeinsames Arbeitsergebnis der studentischen Arbeit sicherzustellen.

In Workshops (W) werden in einem Kolloquium unter hoher Bedeutung für die Wirtschaftsinformatik aus unterschiedlicher Sichtweise von Repräsentanten aus Wissenschaft und Praxis vorgestellt und diskutiert sowie in einem Seminar mit den Studierenden analysiert, in eine Gesamthematik ein-geordnet und bewertet.

§ 4 Umfang des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in:

1. ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das ein praktisches Studiensemester und ein Prüfungsssemester einschließt; es schließt mit der Diplomprüfung ab.

(2) Der Umfang des Studiums für alle Studiensemester beträgt (in Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS) insgesamt 146 SWS, davon:

- 80 SWS im Grundstudium
- in den Pflichtfächern
- 78 SWS - im Wahlpflichtfach
- 2 SWS - im Wahlpflichtfach
- 66 SWS im Hauptstudium
- im Pflichtfach (Sockelstudium)
- 24 SWS - im Wahlpflichtfachern (Schwerpunktsstudium und Ergänzungsfach)
- 40 SWS - im Diplomandenseminar
- 2 SWS

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Nur zu diesem Zeitpunkt können Studierende ins I. Semester aufgenommen werden.

§ 3 Formen der Lehrveranstaltungen

Formen der Lehrveranstaltungen sind:

1. Integrierte Veranstaltung (IV)
2. Seminar (S)
3. Projekt (P)
4. Workshop (W)

Auf Grundlage des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BHG), der vorläufigen Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg und der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik hat der Gründungssenat der Fachhochschule Brandenburg am 24.06.1994 folgende Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung erlassen:

Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 4 Umfang des Studiums
- § 5 Zeitlicher Ablauf
- § 6 Orientierungsveranstaltung und Studienberatung
- § 7 Projekte
- § 8 Berufspraktisches Studiensemester (Praxissemester)
- § 9 Prüfungsssemester
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1 Musterstudienplan Grundstudium
Anlage 2 Musterstudienplan Hauptstudium

8. Wahlpflichtfach
 2 SWS
 Aus den Wahlpflichtveranstaltungen ist eine nach Maßgabe der Verfügbarkeit auszuwählen, z.B.:

- Informationstechnik und Umwelt
- Informationstechnik und Medien
- Informationstechnik und Politik
- Informationstechnik und Frauenarbeit und Interessen
- Informationstechnik und 3. Welt
- Informationstechnik und Kommunikation

(4) Die Aufteilung des Stundenumfanges im Hauptstudium und die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Fächern I bis 3 ergibt sich aus der folgenden Auflistung:

1. Sockelstudium 24 SWS
 Branchenlösungen in der Wirtschaftsinformatik I, II 6 SWS
 Organisation und Gestaltung I, II 6 SWS
 zwei spezielle Betriebswirtschaftslehren I, II aus dem Katalog der Vorläufigen Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (außer Betriebliche Datenverarbeitung) 12 SWS
2. Schwerpunktstudium 24 SWS
 Der Student wählt einen Studienschwerpunkt aus folgendem Angebot:
 SP 1 "Organisationsinformatik" 4 SWS
 Informationsmanagement und Unternehmensführung 4 SWS
 Arbeitswissenschaftliche Grundlagen 4 SWS
 Arbeits- und Organisationsgestaltung 4 SWS
 Methoden der Systemanalyse und -evaluation 4 SWS
 Softwareergonomie, Normen und Standards 4 SWS
 Folgenabschätzung 4 SWS

- SP 2 "Betriebliche Anwendungssysteme" 4 SWS
 Softwareauswahl und -anpassung 4 SWS
 Reengineering betrieblicher Anwendungssysteme 4 SWS
 Qualitätssicherung für Anwendungssysteme 4 SWS
 Softwaregestützte Systemplanung und -entwicklung (CASE) 4 SWS
 Information Engineering 4 SWS
 vernetzte und verteilte Anwendungssysteme 4 SWS
- SP 3 "Recht für Wirtschaftsinformatik" 4 SWS
 Verragsrecht/ Anspruchsdurchsetzung 4 SWS
 Arbeitsrecht 4 SWS
 Datenschutz 4 SWS
 Rechtsschutz für Software 4 SWS
 Softwarevertragsrecht 4 SWS

(3) Die Aufteilung des Stundenumfanges im Grundstudium und die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Fächern I bis 8 ergibt sich aus der folgenden Auflistung:

1. Propädeutika 6 SWS
 Überblick und Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 2 SWS
 Einführung in die PC-Nutzung und Standardsoftware 2 SWS
 Buchführung 2 SWS
2. Systems Engineering 10 SWS
 Informations- und Projektmanagement 3 SWS
 Aufgaben- und Organisationsanalyse 3 SWS
 Systemanalyse (Projekt) 4 SWS

3. Grundlagen und Methoden zur Entwicklung von betrieblichen Anwendungssystemen 10 SWS
 betrieblichen Organisation in der Anwendungssysteme 3 SWS
 Datenstrukturierung und -modellierung 3 SWS
 Konzeption und Entwurf von Datenbank-systemen (Projekt) 4 SWS

4. Informationstechnische Grundlagen 12 SWS
 Programmierungstechnik und -methoden I, II 6 SWS
 Einführung in die Dialog- und Kommunikationstechnik 2 SWS
 Methoden und Verfahren des Software Engineering (Projekt) 4 SWS

5. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen 19 SWS
 Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I, II, III 9 SWS
 Externes betriebliches Rechnungswesen 3 SWS
 Internes betriebliches Rechnungswesen 3 SWS
 Einführung in volkswirtschaftliche Zusammenhänge 4 SWS

6. Instrumentelle Methoden für die Wirtschaftsinformatik 9 SWS
 Grundlagen der Analysis und linearen Algebra 3 SWS
 Grundlagen der deskriptiven Statistik 3 SWS
 Grundlagen der Entscheidungstheorie 3 SWS

7. Ergänzungsfach 12 SWS
 Einführung in DV-orientiertes Wirtschaftsrecht I, II 4 SWS
 Fremdsprachen 6 SWS
 Wechselwirkungen zwischen der DV und betrieblichen und gesellschaftlichen Bereichen 2 SWS

Rechtliche Gestaltung von Anwendungssystemen
4 SWS

Die Studienschwerpunkte können durch Beschluß
des Fachbereichs verändert werden.

3. Ergänzungsfach
16 SWS
a) Aus dem folgenden Katalog ist ein Workshop
à 4 SWS nach Maßgabe verfügbarer Angebote
auszuwählen, z. B.:

- Systemgestaltung Workshop
- Methoden/ Werkzeuge Workshop
- Recht Workshop
- Betriebswirtschaftlicher Workshop

b) Aus den folgenden Wahlpflichtveranstaltungen
wählt der Studierende drei à 4 SWS (=12 SWS)
nach Maßgabe der Verfügbarkeit und sofern sie
nicht inhaltsgleich sind mit Lehrveranstaltungen
im Sockel- oder Schwerpunktstudium, z. B.:

- Softwareronomie
- Expertensysteme
- Objektorientiertes Programmieren
- Informatik und Gesellschaft bzw. Recht
- Folgenabschätzung
- Datensicherung
- Softwareauslastungssicherung
- Fremdsprache oder weitere des Lehrangebots für
das Hauptstudium im Fachbereich

§ 5 Zeitlicher Ablauf

(1) Die Musterstudienpläne für das Grund- und
Hauptstudium sind so aufgebaut, daß das Studium
in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Sie
finden sich in Anlage 1 und 2 der Studienordnung.
Die angegebenen Zahlen sind Semesterwochenstun-
den (SWS).

(2) Dieser Plan stellt eine Empfehlung dar. Die
Pflichtfächer sollen in der zeitlichen Zuordnung be-
sucht werden, da viele Veranstaltungen aufeinander
aufbauen.

(3) Bei den Wahlpflichtfächern kann je nach Lehr-
angebot und Auslastung individuell verfahren wer-
den.

§ 6 Orientierungsveranstaltung und Studienberatung

(1) Zu Beginn des Semesters der Erstimmatrikula-
tion findet für alle Studierende eine Orientierungs-
veranstaltung statt. Diese Veranstaltung soll den
Übergang in die Hochschule erleichtern.

(2) Neben einer Studienberatung während der Ori-
entierungsveranstaltung wird eine studienbeglei-

§ 7 Projekte

tende fachliche Beratung durch einen Beauftragten
des Studiengangs angeboten.

(1) Neben den Lehrveranstaltungsformen 1, 2 und 4
(gemäß § 3) soll insbesondere die Bearbeitung von
Projekten den Praxisbezug des Studiums vertiefen
und erweitern. Nach Möglichkeit werden sowohl im
Grund- als auch im Hauptstudium Projekte angebo-
ten. Vorrangig werden sie jedoch im Hauptstudium
durchgeführt, um auf der Grundlage der allgemei-
nen Kenntnisse aus den Lehrveranstaltungen des
Grundstudiums gezielt und problemorientiert arbei-
ten zu können und theoretische Grundlagen mit
praktischer Anwendung zu verknüpfen.

(2) Ziel dieser Veranstaltungsform ist die Vermitt-
lung anwendungsorientierten Wissens und die früh-
zeitige Reflexion des Gelernten an Arbeitssituatio-
nen der Praxis. Ihre Themenbereiche sollen deshalb
möglichst interdisziplinär, praxisbezogen und
exemplarisch sein. Forschendes Lernen in Gruppen
und der Einsatz der aktiven Lehrmethoden werden
im Rahmen der vorhandenen Kapazität des Fachbe-
reichs gefördert.

(3) Alle Studierende haben im Laufe des Hauptstu-
diums zwei Projekte durchzuführen.

§ 8 Berufspraktisches Studensemester (Praxissemester)

(1) Das berufspraktische Studensemester
(Praxissemester) wird nach Maßgabe der vorläufigen
Ordnung für das praktische Studensemester
 geregelt; sie ist Bestandteil der Studienordnung.

(2) Das berufspraktische Studensemester wird in
der Regel im vierten Fachsemester durchgeführt.

§ 9 Prüfungsssemester

(1) Alle Studierende (gemäß § 46 (2) BBHG) von
Diplomarbeiten bieten im Prüfungsssemester jeweils
ein Diplomandenseminar im Umfang von 2 SWS
an. In der zeitlichen Gestaltung ist jeder Betreuende
frei, soll jedoch den Bedürfnissen und Wünschen
der Diplomanden und Diplomandinnen Rechnung
tragen.

(2) Ziel des Diplomandenseminars ist, ein Forum zu
schaffen, in dem Diplomanden und Diplomandin-
nen offene Fragen klären, erste Ergebnisse präsenta-
tieren und sich einer kritischen Diskussion stellen
können. Das Diplomandenseminar dient damit
einer intensiven und kontinuierlichen Betreuung der

Diplomarbeit und ergänzt die persönliche Betreuung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese vorläufige Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, an der Havel, den 23.12.1994

Der Gründungsrektor der
Fachhochschule Brandenburg

Fächer und Veranstaltungen	Summe	1. Semester	2. Semester	3. Semester
1. Propädeutika Überblick und Grundlagen der Wirtschaftsinformatik Einführung in die PC-Nutzung und Standardsoftware Buchführung	6	2 2 2		
2. Systems Engineering Informations- und Projektmanagement Aufgaben- und Organisationsanalyse Systemanalyse (Projekt)	10	3	3	4
3. Grundlagen und Methoden zur Entwicklung betrieblicher Anwendungssysteme Anwendungssysteme in der betrieblichen Organisation Datenstrukturierung und -modellierung Konzeption und Entwurf von Datenbanksystemen (Projekt)	10	3	3	4
4. Informationstechnische Grundlagen Programmierungstechnik und -methoden I Programmierungstechnik und -methoden II Einführung in die Dialog- und Kommunikationstechnik Methoden und Verfahren des Software Engineering (Projekt)	12	3	3 3 2	4
5. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen Einführung in die Allgemeine BWL I Einführung in die Allgemeine BWL II Einführung in die Allgemeine BWL III Externes betriebliches Rechnungswesen Internes betriebliches Rechnungswesen Einführung in volkswirtschaftliche Zusammenhänge	19	3	3 3 3 4	3 3 3 3
6. Instrumentelle Methoden für die Wirtschaftsinformatik Grundlagen der Analysis und linearen Algebra Grundlagen der deskriptiven Statistik Grundlagen der Entscheidungstheorie	9	3 3		3
7. Ergänzungsfach Einführung in DV-orientiertes Wirtschaftsrecht I, II Fremdsprachen I, II, III Wechselwirkungen zwischen der DV und betrieblichen und gesellschaftlichen Bereichen	12	2 2 2	2 2	2 2
8. Wahlpflichtfach	2		2	
Summen	80	28	27	25

Vortläufigen Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsinformatik
Musterstudienplan Hauptstudium

Anlage 2

Fächer und Veranstaltungen	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Socketstudium Branchenlösungen in der Wirtschaftsinformatik I,II Organisation und Gestaltung I,II 1. spezielle BWL I,II (außer Betriebl. DV) 2. spezielle BWL I,II (außer Betriebl. DV)	P R A X I S S E M E S T E R	3	3		D I P L O M P R Ü F U N G T E I L I
		3	3	3	
Schwerpunktstudium alternativ: SP1: Organisationsinformatik Informationsmanagement u. Unternehmensführung Arbeitswissenschaftliche Grundlagen Arbeits- und Organisationsgestaltung Methoden der Systemanalyse und -evaluation Software Ergonomie, Normen und Standards Folgenabschätzung		4	4	4	D I P L O M P R Ü F U N G T E I L I
		4	4	4	
SP2: Betriebliche Anwendungssysteme Softwareauswahl und -anpassung Reengineering betrieblicher Anwendungssysteme Qualitätssicherung für Anwendungssysteme Computergestützte Systemplanung und -entwicklung (CASE) Information Engineering Vernetzte und verteilte Anwendungssysteme		4	4	4	D I P L O M P R Ü F U N G T E I L I
		4	4	4	
SP3: Recht für Wirtschaftsinformatik Vertragsrecht / Anspruchsdurchsetzung Arbeitsrecht Datenschutz Rechtsschutz von Software Softwarevertragsrecht Rechtliche Gestaltung von Anwendungssystemen		4	4	4	D I P L O M P R Ü F U N G T E I L I
		4	4	4	
Ergänzungsfach Workshop Wahlpflichtveranstaltung 1 Wahlpflichtveranstaltung 2 Wahlpflichtveranstaltung 3		4	4	4	D I P L O M P R Ü F U N G T E I L I
		4	4	4	
Diplomandenseminar					2
Summen 64 SWS + 2 SWS		24	24	16	2

Auf Grundlage des § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) und der Vorläufigen Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg hat der Gründungssenat der Fachhochschule Brandenburg am 24.06.1994 folgende Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung erlassen:

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung		
§ 2	Zweck der Diplomprüfung; Diplomgrad		
§ 3	Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung (Vorpraktikum)		
§ 4	Dauer und Gliederung des Studiums		
§ 5	Leistungsachweise		
§ 6	Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Diplomvorprüfung		
§ 7	Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Diplomprüfung		
§ 8	Noten der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung		
§ 9	Berufspraktisches Semester (Praxis-Diplomprüfung)		
§ 10	Berufspraktisches Semester (Praxis-Diplomprüfung)		

(1) Diese Vorläufige Diplomprüfungsordnung gilt für Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fachhochschule Brandenburg. Grundlage der Diplomprüfungsordnung ist die Vorläufige Rahmenprüfungsordnung (RPO) vom 28.08.1992 der Fachhochschule Brandenburg.

(2) Auf der Grundlage dieser Vorläufigen Diplomprüfungsordnung stellt die Fachhochschule Brandenburg eine Studienordnung auf. Diese regelt den Aufbau und den Inhalt des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik unter Berücksichtigung der fachlichen und didaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Zweck der Diplomprüfung; Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Aufgrund der bestan-

denen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH)" oder "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (FH)", abgekürzt "Dipl. Wi-Infom. (FH)".

§ 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung (Vorpraktikum)

(1) Das Vorpraktikum gemäß § 3 RPO der Fachhochschule Brandenburg ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Über die Anerkennung entscheidet der Fachbereich.

(2) Die gemäß § 3 RPO der Fachhochschule Brandenburg vorgesehene dreimonatige praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) soll in einer Organisation oder Institution abgeleistet werden, die dem Bereich des gewählten Studiengangs fachlich zuzuordnen ist.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der beruflichen Studienleistungen acht Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. ein dreisemestriges Grundstudium, das mit einer studienbegleitenden Diplomvorprüfung abgeschlossen ist,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung beendet wird; darin enthalten ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) nach Maßgabe der Studienordnung von mindestens fünf Monaten, in der Regel im vierten Semester, das achte Semester ist ein Prüfungssemester, das zur Anfertigung der Diplomarbeit dient

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, daß die Studenten die Diplomvorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen können.

§ 5 Leistungsachweise

(1) Leistungsachweise werden als Prüfungsleistung bezeichnet, sofern sie benotet werden (differenzierte Benotung), sie werden als Studienleistung bezeichnet, wenn sie unbenotet sind (boolesche Benotung). Als Leistungsachweise gelten auch unbenotete Teilnahmebescheinigungen, die nicht nur an eine regelmäßige Anwesenheit gebunden sind, sondern auch z. B. mit der Teilnahme an Tests oder dem Absolvieren praktischer Übungen verbunden werden können.

(3) In den Prüfungsfächern 2. bis 5. müssen Prüfungsleistungen, in den Prüfungsfächern 6. bis 8. Studienleistungen erbracht werden. Als weitere Studienleistung ist die Teilnahme an den Propädeutika nachzuweisen.
In den einzelnen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a) Prüfungsleistungen in:

1. Aufgaben- und Organisationsgestaltung, Systemanalyse

(2) Prüfungsfach) 2. Datenstrukturierung und -modellierung, Konzeption und Entwurf von Datenbanksystemen

3. Programmierungstechnik und -methoden I, II, Methoden und Verfahren des Software Engineering

(4) Prüfungsfach) 4. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I, II, III, Externes betriebliches Rechnungswesen, Internes betriebliches Rechnungswesen, Einführung in volkswirtschaftliche Zusammenhänge

b) Studienleistungen in:

1. Informations- und Projektmanagement
- (2) Prüfungsfach) 2. Anwendungssysteme in der betrieblichen Organisation
- (3) Prüfungsfach) 3. Einführung in die Dialog- und Kommunikationstechnik

(4) Prüfungsfach) 4. Grundlagen der Analysis und linearen Algebra, Grundlagen der deskriptiven Statistik, Grundlagen der Entscheidungstheorie

- (6) Prüfungsfach) 5. Einführung in DV-orientiertes Wirtschaftsinformatik, Fremdsprache, Wechselwirkungen zwischen DV und betrieblichen und gesellschaftlichen Bereichen

(7) Prüfungsfach) 6. gewählte Wahlprüfungsveranstaltung

(8) Prüfungsfach)

(4) Nicht bestandene Leistungsnachweise, sofern sie Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1 sind, können bis zu zweimal wiederholt werden. Der Nachweis

(2) Form, Dauer und Zeitpunkt für die Leistungsnachweise werden vom prüfungsbeauftragten Lehrenden im Rahmen der Beschlüsse des zuständigen Prüfungsausschusses des Fachbereichs festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Mögliche Formen für Leistungsnachweise sind z.B.: Klausur als Fragen- oder Themenklausur, mündliche Prüfung, Projektbericht oder Hausarbeit (incl. mündlicher Vortrag der Hauptaspekte sowie der Verteidigung der Arbeit gegenüber Einwänden), Referat (incl. Formulierung schriftlicher Thesen oder aussagefähiger handouts), ablauffähiges Programm (incl. Dokumentation und praktischer Vorführung oder aussagefähiger Tests).

(4) Die Dauer von Klausuren orientiert sich am Stundenumfang der Lehrveranstaltung (in SWS) in folgender Weise:

bis 2 SWS :	1 Zeitstunde
bis 4 SWS :	2 Zeitstunden
über 4 SWS :	3 Zeitstunden

Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektberichten sollte zwei Monate nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 30 Minuten, Referate in der Regel von 45 Minuten.

(5) Hausarbeiten, Referate und Programme können auch als Gruppenleistung erbracht werden, wobei die Gruppengröße drei Personen nicht überschreiten darf. Bei Projektberichten orientiert sich die Gruppengröße an den Projekterfordernissen. Die jeweiligen Einzellösungen sind nachvollziehbar deutlich zu machen.

§ 6 Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Diplomprüfung

(1) Prüfungs- und Studienleistungen des Vordiploms sollen studienbegleitend erbracht werden, d.h. eine Prüfung für einen Leistungsnachweis wird unmittelbar nach Abschluß der entsprechenden Lehrveranstaltung abgelegt.

(2) Als Prüfungsfächer des Vordiploms sind vorge-

1. Propädeutika
2. Systems Engineering
3. Entwicklung von betrieblichen Anwendungssystemen
4. Informationstechnische Grundlagen
5. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
6. Instrumentelle Methoden für die Wirtschaftsinformatik
7. Ergänzungsfach
8. Wahlpflichtfach

